

Reichsrat einberufen. Diese Schulden können nicht so fortgesetzt werden, weil dadurch eine Inflation mit Banknoten hervorgerufen wird und diese auf den Kredit nachteilig wirkt; es ist auch nicht für die Zahlung der Rinsen gesorgt. Die Unterredung hat uns keinen Erfolg gebracht, es ist uns damals strotz gesagt worden: Es gibt keinen österreichischen Minister, der dem Kaiser die Einberufung des Reichsrates im gegenwärtigen Zeitpunkt anraten kann, in welchem Zeitpunkt ist unabweisbar, wir brauchen das Geld, und wenn Sie uns das Geld nicht geben, müssen wir es auf anderen Wegen beschaffen.

Das war die Situation, von welcher der Berichterstatter gesprochen hat. Daß das nicht so ohne Kampf geschehen ist, kann ich versichern. Wir wußten, daß das Gesetz, wenn nicht gegen, so auch nicht für uns ist und daß andererseits der Staat das Geld braucht und daß es keinen besonderen Ausweg gibt. Wir hätten einen Ausweg gehabt, der im Jahre 1865 von Männern von großer Bedeutung, wie Herbst, Tschelch und Kaiserfeld ergriffen wurde, die sich damals sagten, daß sie dem Reichsrat, der sifstet ist, nicht berichten können und deshalb ihre Mandate niederlegten. Sie wurden dann allerdings mit einer einzigen Ausnahme vom Kaiser wiederernannt und haben als ernannte Kommission gewirkt, jedoch unter dem Schutze der Öffentlichkeit. Ihre Berichte wurden in der „Wiener Zeitung“ publiziert, und der Zweck der Kommission, die Ueberwachung und die Publikation, war dadurch erreicht. Der Beweis dafür ist, daß, als im Jahre 1866 der Reichsrat wieder zusammentrat, sie noch bis zum Jahre 1868 weiter amtierten. Ich gestehe, daß ich — abweichend vom Berichterstatter — für diese Form gewesen bin. Aber ich allein konnte das nicht machen, und meine Kollegen sind teils gar nicht in die Lage gekommen, darüber zu sprechen, die zwei maßgebenden haben sich mit aller Unentschiedenheit dagegen erklärt, für sie war bestimmend, es sei nicht, bei der weiteren Kontrahierung von Schulden dabei zu sein und maßgebend auf die Art der Schuldentragung einzuwirken.

Es wurden noch andere Bedenken geltend gemacht. Zunächst war es der Geschäftswelt nicht gleichgültig, ob die reichsrätliche Kommission aufrechtbleibe oder nicht. Graf Stürgkh hat mit großem Scharfsinn daran festgehalten, daß er dadurch sein System der Parlamentslosigkeit verleierte. Das läßt auf die Geschäftswelt starke Wirkung und wir haben mehr als ein Lebenszeichen aus diesen Kreisen erhalten, nur ja nicht zurücktreten. Dann waren wir uns darüber klar, daß, wenn wir zurücktreten, die wichtige Funktion der Kontrolle durch Parlamentsmitglieder nicht mehr vorhanden sei, und es ist fraglich, ob die Regierung eine Kommission ernannt hätte. Nach den Äußerungen, die damals gefallen sind, ist das fast zu bezweifeln.

Das waren die Gründe, die mich und die anderen Mitglieder der Kommission bestimmt haben, unter dem Joch, das uns auferlegt war, weiter zu verharren. Dafür haben wir aber Konzeffionen begehrt und auch erhalten. Vor allem haben wir verlangt, daß die Bestimmung des Gesetzes, wonach der Ausweis über die Staatsschulden in jedem Semestre zu publizieren wäre, auch ausgeschrieben werde. Der damalige Finanzminister war zwar nicht sehr glücklich darüber und hat uns sogar Schwierigkeiten gemacht — das war vielleicht seine Pflicht — aber die Semestralausweise wurden publiziert und die gesamte Geschäftswelt hat uns dafür gedankt. Wir wollten eine Bestimmung von der vom Jahre 1865 ernannten Kommission herübernehmen, nämlich die direkte Berichtserstattung an den Kaiser, und zwar in der Öffentlichkeit. Das kostete einen schweren Kampf. Wir sind aber unerwartlich geblieben und ich habe dem Ministerpräsidenten erklärt, daß ich, wenn diese Forderung nicht erfüllt wird, die Kommission verlasse, auch wenn die anderen Mitglieder dort verbleiben. Wir verfielen nicht den Joch, persönlich vom Kaiser empfangen zu werden, aber wir wollten dem Kaiser sagen, wie die Finanzverhältnisse liegen und wie sie in jedem einzelnen Falle liegen, wir wollten den Zusammenhang der österreichischen Finanzen in jedem einzelnen Falle darstellen, wir wollten, daß der Faktor im Staate, der nach unserer Verfassung das Recht hat, über Krieg und Frieden zu beschließen, über die Finanzlage des Staates genau unterrichtet ist. Das war kein illoyaler Vorgang, sondern nach meiner Ueberzeugung ein konstitutionell und praktisch richtiger Vorgang.

In allen diesen Berichten haben wir den Kaiser jedesmal auf die dringende Notwendigkeit aufmerksam gemacht, den Reichsrat einzuberufen. Ich möchte die Herren fragen, die heute im Abgeordnetenhaus so konstitutionell denken, daß sie die Kommission verurteilen, was sie in jener Periode getan haben, um den Kaiser auf die Einberufung des Parlaments aufmerksam zu machen. Das, was in jener Zeit darüber in die Öffentlichkeit gedrungen ist, lautete ganz anders. Aus nationalen Rücksichten haben diese und jene immer gemahnt, Graf Stürgkh möge weiter arbeiten und sie mit diesem und jenem verbinden. Wenn das Abgeordnetenhaus seinen Beschluß ausführt, die von der Kommission an den Kaiser erstatteten Berichte zu publizieren, dann wird die Welt sehen, daß wir den Kaiser in ehrlicher, offener und gewissenhafter Weise über den Stand der Dinge unterrichtet haben. Darauf habe ich großen Wert gelegt.

Der Finanzminister jener Zeit hat in seinem und im amtlichen Interesse gewünscht, daß dieser Bericht durch ihn an die Kanzlei des Kaisers gehe. Dem habe ich mich abermals mit der Androhung meines Rücktrittes entgegengesetzt; denn eine parlamentarische Kommission, aus Mitgliedern beider Häuser zusammengesetzt, ist keine Unterbehörde des Ministeriums und hat nur mit dem Kaiser direkt zu verkehren. Das war der Standpunkt, den ich eingenommen habe und der auch durchgedrungen ist.

Die Publikation der Berichte wurde, da alle möglichen Schwierigkeiten vorhanden waren, einige Zeit hinausgezogen. Ich stand auf dem Standpunkte, daß durch die Publizierung dem Gesetze entsprochen wird, der Finanzminister hat jedoch geantwortet: „Das Gesetz schreibt zwar die Publikation vor, aber es sagt nicht, wann.“ Darauf habe ich erwidert: „Ich weiß wann, nämlich gleich.“ (Gelächter und Beifall.)

Ein sehr wichtiges Zugeständnis, das wir verlangt haben, ging dahin, das Schuldenmachen in der Bank und bei den Konfortien nicht mehr fortzusetzen, sondern den Versuch einer Subskriptionsanleihe unter der Beobachtung zu unternehmen, wie Deutschland in dieser Hinsicht vorgegangen ist. Der gewissenhafte Finanzminister hat befohlen, daß das Resultat bei uns ein anderes sein könnte. Das ist ihm nicht zu verübeln. Gewissenhafte Finanzmänner jener Zeit haben erklärt, kein Mensch hätte geglaubt, daß eine solche Operation diese Erfolge aufweisen werde. Wir waren der Meinung, auch eine Milliarde, die der Finanzminister als Erfolg vermutete, sei schon viel wert. Aber das Ereignis war bekanntlich höher, es hat sich immer gesteigert und heute stehen wir bei einer Summe von rund 29 Milliarden Kronen, die durch Kriessanleihen, das heißt durch Verschuldung im Innern des Reiches, aufgebracht worden sind, ein Resultat, das noch niemals in Oesterreich erzielt wurde und zu dem in sehr wirksamer Weise den Anstoß gegeben zu haben die Kommission sich rühmen darf. (Beifällige Zustimmung.)

Wir haben uns aber auch gesagt, daß derjenige, der Schulden macht, auch wissen müsse, wie er sie bezahlt. Dazu gehört die Amortisation, vor allem aber die Bekämpfung des Zinsendienstes. Zu diesem Behufe dürfen aber nicht wieder Schulden gemacht werden, und da haben wir den Finanzminister zur Erhöhung der Steuern gedrängt. Wenn man das Ergebnis überblickt, so wird man sagen müssen, daß die Kommission ihr Verbleiben ziemlich gut verkauft hat; denn das wäre nicht, oder in anderer Weise, oder viel später geschehen.

Daß wir heute eine sehr große Schuldenlast von 45 Milliarden Kronen haben, ist eine traurige Wahrheit, aber ich bin der Ueberzeugung, daß wir über die finanziellen Schwierigkeiten, wenn wir einmal Frieden haben, hinwegkommen werden, weil wir darüber hinwegkommen müssen. (Beifällige Zustimmung.) Es wäre aber der unrichtigste Vorgang, dabei, das Parlament zu entbehren; denn nur mit Hilfe des Parlaments kann eine solche Krisenbewältigung erfolgen. Während in der vollständig absolutistischen Zeit von 1850 bis 1860 4-6 Milliarden Gulden neue Schulden entstanden, kamen in der konstitutionellen Periode von 1861 bis 1914 bloß 9 Milliarden Gulden hinzu, in einer Zeit innerhalb deren die großen Kriege

waren, die große Aufstellung vom Jahre 1870 stattfand, die Okkupation Bosniens und der Herzegovina erfolgte und der fortwährenden Kriegszustand mehrerer Korps in diesen Gebieten aufrecht erhalten werden mußte. Von der Summe von 8 Milliarden, die in den sieben Decennien der Parlamentszeit dazu kamen, ist auch der Betrag für den Anlauf der Staatsbahnen mit mehr als 3 1/2 Milliarden abzurechnen. Wenn man diese Verhältnisse ruhig beurteilt, so ist das ein lautes Plaidoyer für den Parlamentarismus. Daran brauchen mich aber die Herren des Abgeordnetenhauses nicht erst zu mahnen. Da bin ich ein bißchen früher aufgestanden als sie. (Beifällige Zustimmung.)

Die Verantwortung, die auf meiner Person lastete, war eine außerordentliche, und ich muß ehrlich sagen, daß ich mir nicht nur niemals etwas darauf eingebildet, sondern es auch nie verstanden habe, daß mein Name auf 29 Milliarden Papieren steht. Ich habe versucht, dieser Verantwortung den entsprechenden Ausdruck zu geben. Ich habe in der parlamentarischen Zeit die drei Creditkomitees des Abgeordnetenhauses einberufen, diese haben sich am 14. Januar 1916 versammelt, meinen Bericht einstimmig genehmigt, und ich darf wohl sagen, die Handlungsweise der Kommission mit Anerkennung zur Kenntnis genommen. Unmittelbar nach dem Zusammenritte des Reichsrates habe ich am 29. Mai d. J. die Mittelpartei des Abgeordnetenhauses einberufen und auch diese hat mein Vorgehen vollständig gutgeheißen und genehmigt. Nun wird es an dem Hause sein, sich darüber auszusprechen. In anderen Hause wurden wir von einem Redner — nicht vom Berichterstatter — als bewußte Verbrecher hingestellt. Nun urteilen Sie selbst, ich unterziehe mich diesem Urteile. Die vom Abgeordnetenhause ausgesprochene Ansicht ist jedoch nicht allgemein geteilt worden. Redner verweist auf den im Budgetauschusse ursprünglich erstatteten Bericht des Abgeordneten, in welchem es unter anderem heißt, die Kommission habe eine Aufgabe zum Wohle des Staates erfüllt, von der nur zu wünschen gewesen wäre, daß sie durch die Regierung intensiver durchgeführt worden wäre. In diesem Bericht wird empfohlen, die Stellungnahme der Kommission den schwierigen Verhältnissen entsprechend zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Bericht wurde aber nicht angenommen und ein anderer Beschluß gefaßt.

Im Herbst des Jahres 1914, wo wir noch nicht in die Bahn der Illegalität geraten waren, habe ich mir in meiner Korrespondenz mit dem Dnamm unseiner Partei, dem Fürsten Schönburg, Luft gemacht und ihm geschrieben, wie schwer es für einen Menschen ist, der immer gedacht hat, er könne nicht ungeschick handeln, in seinem hohen Menschenalter auch noch zu diesen Dingen gezwungen zu werden. Zur Antwort erhielt ich einen Brief, in welchem Fürst Schönburg ungefähr schrieb: „Handeln Sie so fort! In dem Zeitpunkt, wo Millionen Soldaten bluten, darf der Staat nicht mit den Mitteln tadeln!“ Danach haben wir gehandelt, jetzt richten Sie! (Beifälliger, anhaltender Beifall und Handklatschen. Redner wird vielschweigend beglückwünscht.)

Der Bericht der Staatsrechnungskontrollkommission wird hierauf einstimmig zur Kenntnis genommen.

Verwendung der Zolleinnahmen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Berichte der Ausgleichskommission über das Gesetz, betreffend die Verwendung der Zolleinnahmen und über den Bericht der Quotendeputation.

Berichterstatter Dr. Sieghart bedauert, daß es nicht vor dem Friedensschlusse gelungen ist, den Ausgleich unter Dach zu bringen. Der Beschluß der Quotendeputation, die Quote nur für ein Jahr zu bewilligen, soll einen Druck auf die Regierung üben, in diesem Jahre einen parlamentarisch zu verabschiedenden Ausgleich den Berechtigten vorzulegen. Die abweichenden Beschlüsse der beiden Quotendeputationen waren kein ausreichender Grund, die Entscheidung der Krone anzurufen, es hätte vielmehr in Vergleichsweise die Erzielung einer Uebereinkunft versucht werden sollen. Das ist leider nicht geschehen, und der ungarische Reichstag hat ohne den Abschluß des rechtmäßigen Ganges der Deputationsverhandlungen abzuwarten — aus das österreichische Renzium ist bisher keine Antwort eingetroffen — ins Wankengesetz des Ausgleichsprovisoriums die Bestimmung aufgenommen, daß die Verwendung der Zolleinnahmen zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben für zwei Jahre in Geltung zu bleiben habe. Die beiden Gesetze stimmen also zeitlich nicht überein, indem der Beschluß des österreichischen Abgeordnetenhauses diese Verwendung der Zolleinnahmen für längstens ein Jahr festsetzt. Bei dieser Sachlage muß die Bestimmung der Quote durch die Krone erfolgen.

Diese gesetzliche Anordnung ist aber nur als letztes Ausnahmsmittel gedacht. Für die Möglichkeit dieser Auffassung spricht auch ein bemerkenswertes Dokument aus den Papieren des Reichsrates. Am 20. April 1887 fand in Wien eine gemeinsame Sitzung der beiden Quotendeputationen statt; von Mitgliedern, die diesem Hause noch angehörten, waren anwesend unter anderem der Präsident Fürst Bluditz-Graeb, Baron Fener und Prinz Alois Sickingen. Im Protokoll über diese Sitzung heißt es, daß sich die beiden Deputationen auf die Beibehaltung der damaligen Quote geeinigt hätten, um die Verwendung der für den äußersten Fall im Gesetze vorgesehenen, jedoch von konstitutionellen Standpunkte aus nicht wünschenswerten Mittels zu vermeiden. Das ist die richtige konstitutionelle Auffassung und es entspricht auch dem Geiste der Verfassung, daß sich die Minister vor die Krone stellen, nicht hinter sie.

Gegenüber der Behauptung herporragender ungarischer Staatsmänner, die Erhöhung der ungarischen Quote im Jahre 1907 um zwei Prozent sei ausschließlich als Entgelt für die staatsrechtlichen Konzeffionen an den Standpunkt der Unabhängigkeitspartei erfolgt und bedeute, wenn die Kriegskosten mit 60 Milliarden berechnet werden, eine Mehrbelastung von nicht weniger als 1200 Millionen zum Nachteil Ungarns, erklärt Redner, daß dieselbe dem wahren Sachverhalte widerspreche. Zunächst spielte bei den Verhandlungen über die Quote der Umstand eine große Rolle, daß die durch das Uebereinkommensjahr bei den Verzugszinsen Oesterreich auferlegten Opfer größer waren, als im Jahre 1899 beim Abschlusse der damaligen Vereinbarungen über die Quote — 65:34 — angenommen worden war. Dafür ein Entgelt zu verlangen, war Oesterreich verpflichtet. Dann aber wurde in der Frage der ungarischen Kredite ein Kapitalopfer von einigen 40 Millionen gebracht, es wurden die Zinsen der ungarischen Staatsanleiheverrichtungen einschließlich der ungarischen und kroatischen Grundrentenobligationen von der Rentensteuer befreit, es wurde den ungarischen Staatspapieren die Eignung zur Veranlagung von Geldern der Sparkassen und Versicherungskassen aller Art, so weit es sich nicht um an Mündelsicherheit gebundene Anlagen handelte, sowie für Geschäftskonten in allen Zweigen der Staatsverwaltung und für Kautionsstellungen im gerichtlichen Verfahren zuerkannt.

Die Quote war also nur eine Post in der Ausgleichsbilanz. Für die Möglichkeit dieser Auffassung beauftragte sich Redner auf Doktor Alexander Beterle in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 13. Dezember 1907 in dessen Antwort auf eine Anfrage des Abgeordneten Alois Begony. Dr. Beterle sagte damals: „Der Herr Abgeordnete nimmt den vorliegenden Quotenvorschlag mit der Begründung an, daß er ihn trotz des Umstandes, daß unsere Leistungsfähigkeit ein so hohes Beitragsverhältnis nicht rechtfertigt, akzeptiere, weil er den wirtschaftlichen Gegenwert dafür in dem Ausgleich sieht, der unsere ruhige wirtschaftliche Entwicklung für zehn Jahre sichert und unsere selbständige Gestaltung vorbereitet. Diese Auffassung teilen wir ja alle.“ Und in seiner Rede vom 19. Dezember 1907 sagte Dr. Beterle: „Wenn jemand die Eignung unserer ganzen wirtschaftlichen Lage in Betracht zieht, dann sieht er, daß es sehr große wirtschaftliche Vorteile sind, die sich durch den ganzen Ausgleich hindurchziehen. . . . Wenn man in Betracht zieht, daß der Ausgleich die Voraussetzung für unsere ganze wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und einer sicheren Entwicklung bildet, dann wird man sich nicht in eine krämermäßige Abwägung einlassen, sondern anerkennen, daß die beträchtlichen materiellen Opfer sich für unsere Volkswirtschaft vielfach bezahlt machen werden, daß nicht zu reden von jenen finanziellen Vorteilen, die sich beim Abschluß und bei den Verbrauchssteuern zeigen werden, wovon man hätte sagen können, daß sie den Gegenwert für die Quotenerhöhung unmittelbar darstellen.“ Es ist möglich, dies zur Steuer der geschichtlichen Wahrheit zu sagen.

Der Berichterstatter stellt am Schlusse seiner Ausführungen den Antrag: Das Haus wolle den Bericht der Quotendeputation des Reichsrates zur Kenntnis nehmen und dem Gesetzentwurfe über die Verwendung der Zolleinnahmen seine Zustimmung erteilen. (Beifälliger Beifall und Handklatschen.)

Der Bericht der Quotendeputation wird zur Kenntnis genommen. Das Gesetz über die Verwendung der Zolleinnahmen wird in zweiter und dritter Lesung zum Beschlusse erhoben.

Die Kriegsteuer.

Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildet der Bericht des gemeinsamen Reichsausschusses, betreffend die Kriegsteuer. Berichterstatter Dr. Freiherr v. Fener führt aus, die beiden Hauptberührungspunkte in den Anshandlungen der Mitglieder des Herrenhauses und der des Abgeordnetenhauses waren die Rückwirkung des Gesetzes auf das Jahr 1916 und die Besteuerung der Gesellschaften, für die das Herrenhaus, beziehungsweise dessen Kommission, von allem Anfang an die Verhandlung an das Prinzip der Rentabilität, das heißt, das prozentuelle Verhältnis zwischen Mehrertrag und dem Kapital als steuerrechtliche Grundlage verlangt hatte, ein Grundsat, der sich aus der Natur der Aktiengesellschaften ergibt und gerecht ist, weil absolut hohe Ziffern bei einer Gesellschaft mit sehr großem Kapital noch lange nicht eine große Rentabilität bedeuten, während sie bei kleiner natürlich ein außerordentliches Prozentverhältnis des Mehrertrages liefern. Nach einem Hinweis auf die Aufnahme des Rentabilitätsprinzips in den Steuerentwurf anderer Staaten und der Vorlegung der Beratung im Reichsausschusse über die Differenzen in der Kriegsteuerentwurf stellt der Berichterstatter den Antrag, den Bericht des Reichsausschusses der Steuerkommission zuzuwenden und die Plenarsitzung zu unterbrechen, damit die Kommission zusammenzutreten, die Vorlage in Beratung ziehen und dem Hause in möglichst kurzer Zeit Bericht erstatten könne. (Beifälliger Beifall.)

Dieser Antrag wird angenommen. Nach Wiederaufnahme der Sitzung erstattet Berichterstatter Fürst Friedrich Lobkowitz den Bericht der Steuerkommission über die Kriegsteuer. Er gibt zunächst einen Rückblick über die Verhandlungen im gemeinsamen Reichsausschusse und erklärt, die Steuerkommission habe sich nach eingehender Beratung einstimmig auf den Standpunkt gestellt, daß das Herrenhaus richtig handle, wenn es auf den Beschlüssen des Reichsausschusses beharrt. Es habe sich jedoch gezeigt, daß der von den Mitgliedern des Herrenhauses im Reichsausschusse gefasste Beschlusse in einem Widerspruch zur beabsichtigten Stala stehe, und die Steuerkommission habe daher über Anregung der Regierung beschloffen, zu beantragen, diesen Beschlusse dahin zu modifizieren, daß an Stelle der Bestimmung, die Steuer dürfe niemals die Steuer für Einzelpersonen übersteigen, gesagt wird: Die Steuer, einschließlich des Zuschlages, darf jedoch 60 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages nicht übersteigen.

Ferner habe die Steuerkommission beschloffen, zwei formelle Änderungen des Abgeordnetenhauses anzunehmen. Zunächst hätte die Bestimmung über die begünstigten Unternehmungen zu lauten: Die nach § 85 P. St. G. begünstigten Unternehmungen haben als Kriegsteuer die Hälfte des gemäß Absatz 1 entfallenden Betrages zu entrichten. Die Steuer entfällt gänzlich, wenn der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften in der Lieferung von Waren für den Haushalt ihrer Mitglieder besteht. Um es klar zum Ausdruck zu bringen, daß auch diese Genossenschaften von der Steuerpflicht befreit werden, wenn der Mehrertrag 5000 K. nicht übersteigt, beantragte die Kommission die Umstellung der darauf bezüglichen Bestimmung nach dem Passus über die begünstigten Genossenschaften.

Der Berichterstatter beantragt schließlich die unveränderte Annahme der von der Kommission einstimmig gefassten Beschlüsse. Finanzminister Dr. Freiherr v. Wimmer: Hohes Haus! Ich habe lebhaft betzagt der von dem Herrn Berichterstatter erwähnten Frage des Beschlusses im § 15 einige Aufklärungen zu geben. Die Fassung, wie sie im Reichsausschusse dem Gesetzentwurfe ein Kompromißwege gegeben wurde, hatte ausdrücklich die Zustimmung der Regierung erfahren, und ich habe auch Gelegenheit gehabt, im Abgeordnetenhause mich auf den Standpunkt dieses Kompromißvorschlages zu stellen.

Die Durchrechnung der im § 15 des Beschlusses des Reichsausschusses aufgestellten Rentabilitätskala, das heißt des Zuschlages, den die Besteuerung der Gesellschaften nach dem Rentabilitätsprinzip zur Quantitätssteuer erfahren soll, hat aber folgendes ergeben. Bei Anwendung des vom Reichsausschusse beschlossenen Zuschlages: Wenn sich hiernach eine höhere Steuer ergibt als nach dem ersten Absatze, stellt sich heraus, daß die beiden höchsten Stufen der Rentabilitätskala, nämlich der 54prozentige und der 60prozentige Rentabilitätszuschlag, überhaupt niemals zur Anwendung kommen können. Mit diesem Zuschlage von 54, beziehungsweise 60 Prozent würde die Steuer der Gesellschaften regelmäßig über das Ausmaß der Besteuerung der Einzelpersonen hinausgehen und infolgedessen wäre diese Bestimmung, daß ein 54- oder 60prozentiger Zuschlag einzubehalten ist, vollständig illusorisch. Es ist also ein logischer Widerspruch in dieser Aufstellung, weil diese Steuerstufe, der 54- und 60prozentige Zuschlag, für alle Fälle aufgehoben sind durch die Klausel, daß die Steuer der Gesellschaften niemals mehr betragen darf als die Steuer der Einzelpersonen. Infolgedessen mußte und muß unter allen Umständen eine Änderung dieses Textes vorgenommen werden, weil selbstverständlich eine derartige widersprechende Bestimmung nicht jantunstreit wäre. Die Modifikation, die nun seitens des Herrn Berichterstatters vorgenommen wird, wonach die Bestimmung, daß die Steuer der Gesellschaften nie mehr betragen darf als die Steuer der Einzelpersonen, dahin geändert wird, daß die Steuer der Gesellschaften nicht mehr als 60 Prozent — das ist auch der Höchstbetrag der Besteuerung der Einzelpersonen — betragen darf, behebt diesen Widerspruch und die Regierung ist in der Lage, diesem Vorschlag zuzustimmen. Das wollte ich lediglich zur Aufklärung dem hohen Hause mitteilen.

Nach dem Schlußworte des Berichterstatters wird zunächst § 15 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen. Die geänderten Bestimmungen lauten in der neuen Fassung:

Die Steuer einschließlich des Zuschlages darf jedoch 60 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages nicht übersteigen. Die nach § 85 des Personalsteuergesetzes begünstigten Unternehmungen haben als Kriegsteuer die Hälfte des gemäß Absatz 1 entfallenden Betrages zu entrichten. Die Steuer entfällt gänzlich, wenn der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften in der Lieferung von Waren für den Haushalt ihrer Mitglieder besteht. Die Steuerpflicht entfällt, wenn der Mehrertrag oder das Nettoeinkommen 5000 K. nicht übersteigt. In übrigen wird das Gesetz in zweiter und dritter Lesung nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses unverändert beschloffen. Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Präsident Fürst H. v. Starobinski teilt mit, daß die nächste Sitzung im schriftlichen Wege einberufen werden wird.